

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Neubekanntmachung  
des Beschlusses des Rektorats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 7. Mai 2020  
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020,  
50. Jg, Nr. 16)  
in der Fassung des Zehnten Beschlusses  
zur Änderung dieses Beschlusses vom 5. Oktober 2021

zu den Regelungen betreffend das Studium  
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 15. April 2020 in der Fassung  
der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-  
Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1085)

Vom 8. Oktober 2021

**51. Jahrgang**  
**Nr. 74**  
**13. Oktober 2021**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Neubekanntmachung  
des Beschlusses des Rektorats  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom 7. Mai 2020  
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16)  
in der Fassung des Zehnten Beschlusses  
zur Änderung dieses Beschlusses vom 5. Oktober 2021**

**zu den Regelungen betreffend das Studium  
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 15. April 2020 in der Fassung  
der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung  
vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1085)**

**vom 8. Oktober 2021**

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1085), beschließt das Rektorat für die Geltungsdauer der genannten Verordnung nachfolgende Regelungen zur Sicherstellung des Studienbetriebs:

## **Gliederung**

Abschnitt 1 Geltungsbereich .....	- 4 -
§ 1 Geltungsbereich.....	- 4 -
Abschnitt 2 Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung, Nachweis der Zugangsvoraussetzung zur Einschreibung und Regelstudienzeit .....	- 4 -
§ 2 Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung .....	- 4 -
§ 3 Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung .....	- 5 -
§ 4 Regelstudienzeit .....	- 5 -
Abschnitt 3 Durchführung von und Zugang zu Lehrveranstaltungen sowie Anerkennung .....	- 6 -
§ 5 Durchführung von Lehrveranstaltungen .....	- 6 -
§ 6 Anerkennung .....	- 6 -
Abschnitt 4 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und –fristen sowie Studienleistungen.....	- 7 -
§ 7 Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen .....	- 7 -
§ 8 Online-Klausuren .....	- 8 -
§ 9 Mündliche Prüfungsformen in elektronischer Kommunikation.....	- 8 -
§ 10 Verfahren zur Änderung von Prüfungsformen und Formen von Studienleistungen .....	- 9 -
§ 11 Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung und Nichtbenotung von Prüfungsleistungen... - 10 -	
Abschnitt 5 Abschlussarbeit .....	- 10 -
§ 12 Abschlussarbeit.....	- 10 -
Abschnitt 6 Schutzvorschriften, Wiederholungen, Rücktritt.....	- 11 -
§ 13 Nachteilsausgleich und Härtefallregelung.....	- 11 -
§ 14 Wiederholungen und Rücktritt von Prüfungsleistungen.....	- 11 -
Abschnitt 7 Akteneinsicht.....	- 12 -
§ 15 Akteneinsicht .....	- 12 -
Abschnitt 8 Inkrafttreten.....	- 12 -
§ 16 Inkrafttreten .....	- 12 -

Abschnitt 1  
Geltungsbereich

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Die folgenden Regelungen gelten für alle Hochschulprüfungen an der Universität Bonn im Sinne von § 63 Abs. 1 HG. Für sonstige Prüfungen, insbesondere Sprach-, Eignungs- und Zugangsprüfungen, die an der Universität Bonn durchgeführt werden, gelten die Regelungen entsprechend.

(2) Die Regelungen betreffend die Lehrveranstaltungen gelten für alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Bonn durchgeführt werden.

(3) Für Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Rahmen einer Promotion gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend. An die Stelle des Prüfungsausschusses tritt das gemäß der jeweiligen Promotionsordnung für die Organisation des Promotionsverfahrens zuständige Gremium bzw. die\*der zuständige Funktionsträger\*in.

(4) Für Prüfungen, die im Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ abgelegt werden, gelten die Regelungen dieses Beschlusses mit der Maßgabe, dass zumindest eine Aufsichtsarbeit in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als Präsenzarbeit anzufertigen ist. Abweichend von Satz 1 gelten die Regelungen dieses Beschlusses für Prüfungen, die im Staatsexamensstudiengang „Rechtswissenschaft“ abgelegt werden, mit der Maßgabe, dass im Wintersemester 2020/21 erbrachte Prüfungsleistungen als Aufsichtsarbeit im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 3 des Juristenausbildungsgesetzes gelten, sofern ein Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung spätestens im Sommersemester 2021 zu erwarten ist.

Abschnitt 2  
Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung,  
Nachweis der Zugangsvoraussetzung zur Einschreibung und Regelstudienzeit

**§ 2**  
**Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung**  
(zu § 7 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Zum Zwecke der Prüfungsverwaltung gelten zum Sommersemester 2020, zum Wintersemester 2020/21, zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22 folgende abweichenden Regelungen:

1. Im Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 bzw. im Sommersemester 2021 an der Universität Bonn eingeschriebene Studierende und Programmstudierende,
  - a) die nachweislich ihren Studienabschluss im Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 bzw. im Sommersemester 2021 hätten erlangen können und dies bedingt durch ausgefallene Prüfungen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie nicht konnten und die nicht bereits zurückgemeldet sind, sowie
  - b) die im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung (Programmstudierende) absolvieren, deren Prüfungen verschoben wurden und die ihr Studium an der Universität Bonn im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 bzw. im Wintersemester 2021/22 nicht fortsetzen und

- c) die zum Sommersemester 2020, zum Wintersemester 2020/21, zum Sommersemester 2021 bzw. zum Wintersemester 2021/22 an eine andere Hochschule gewechselt sind und nachweislich eine aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie verschobene Prüfung nicht mehr an der Universität Bonn haben absolvieren können, können sich zum Zwecke der Prüfungsverwaltung zurückmelden.
2. Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Nr. 1 erfolgt in Fällen
- nach Nr. 1 Buchstabe a) per formlosen Antrag an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 und informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Studierenden.
  - nach Nr. 1 Buchstabe b) per formlosen Antrag bei der für das jeweilige Programm zuständigen Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Programmstudierenden.
  - nach Nr. 1 Buchstabe c) per formlosen Antrag an das Studierendensekretariat. Dem Antrag ist eine Einschreibungsbestätigung der im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 bzw. im Wintersemester 2021/22 besuchten Hochschule beizufügen.

(2) Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Absatz 1 Nr. 1 dient ausschließlich dem Absolvieren verschobener Prüfungen des Wintersemesters 2019/20, des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 bzw. des Sommersemesters 2021 und führt nicht zu einer Einschreibung des Prüflings in den Studiengang, dem die verschobene Prüfung zugeordnet ist; vielmehr werden betreffende Prüflinge mit der Rückmeldung ausschließlich für das Ablegen der verschobenen Prüfungen so gestellt, als seien sie eingeschrieben. Betreffende Prüflinge erlangen mit der Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung keinen Mitgliedsstatus und keinen Studierendenausweis der Universität Bonn. Die Teilnahme am regulären Studienprogramm des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21, des Sommersemesters 2021 bzw. des Wintersemesters 2021/22 ist nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Einschreibung** (zu § 12 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Die Frist nach § 49 Abs. 6 Satz 5 HG zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studiengangs, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wird auf 12 Monate verlängert. Zur Ermöglichung eines möglichst nahtlosen Übergangs vom Bachelor- zum Masterstudium wird von der Anwendung des § 48 Abs. 2 HG abgesehen.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit** (zu § 10 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung findet auch auf beurlaubte Studierende Anwendung.

### Abschnitt 3

#### Durchführung von und Zugang zu Lehrveranstaltungen sowie Anerkennung

##### **§ 5**

##### **Durchführung von Lehrveranstaltungen**

(zu § 8 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Lehrveranstaltungen werden entweder digital oder als Präsenz-Lehrveranstaltung durchgeführt. Soweit Veranstaltungsräume die technischen Möglichkeiten für eine Online-Zuschaltung von Studierenden in Präsenz-Lehrveranstaltungen bieten, können Lehrveranstaltungen hybrid durchgeführt werden. Sofern die aktuelle Entwicklung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie dies erforderlich macht, werden Lehrveranstaltungen, die als Präsenzveranstaltungen begonnen wurden, als digitale Angebote fortgeführt. Erforderliche Festlegungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen treffen die Dekan\*innen und geben diese elektronisch bekannt.

(2) Digital angebotene Lehrveranstaltungen werden mithilfe von Webkonferenzdiensten/Online-Tools durchgeführt, die durch das Rektorat zugelassen sind und eine Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden ermöglichen.

(3) Für Lehrveranstaltungen, die in Präsenz abgehalten werden, sind die durch Gesetz, Rechtsverordnung und behördliche Verfügung vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Darüber hinaus kann die Aufteilung in kleingruppige Veranstaltungen eine Verschiebung in die vorlesungsfreie Zeit erforderlich machen.

(4) Die Dekan\*innen geben in ihren Fakultäten bekannt, welche Lehrveranstaltungen zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und in welchem Zeitrahmen in Präsenz angeboten werden. Voraussetzung ist das Vorliegen von Sicherheits- und Hygienekonzepten, die durch das Rektorat geprüft und genehmigt werden müssen.

(5) Für digital durchgeführte Lehrveranstaltungen gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Regelungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen entsprechend.

(6) Für alle Lehrveranstaltungen sollen ergänzend Lehrmaterialien elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

##### **§ 6**

##### **Anerkennung**

(zu § 9 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Bei der Anerkennung von Leistungen ist auf die Besonderheit der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in einer von der jeweils geltenden Prüfungsordnung abweichenden Form allein stellt keinen wesentlichen Unterschied im Sinne von § 63a Abs. 1 HG dar.

Abschnitt 4  
Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und –fristen  
sowie Studienleistungen

**§ 7**

**Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Prüfungen**  
(zu § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Hochschulprüfungen werden grundsätzlich nicht als Präsenzprüfungen abgenommen. Sie können nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern, mit den jeweiligen Modulverantwortlichen oder mit den jeweiligen Studiengangverantwortlichen entgegen den geltenden Regelungen der Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation als Online-Prüfungen durchgeführt werden; diese Festlegung kann der Prüfungsausschuss auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. § 1 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt. In zu begründenden Fällen können einzelne Hochschulprüfungen nach Genehmigung durch das Rektorat im Rahmen des rechtlich Zulässigen in Präsenz durchgeführt werden.

(2) Online-Prüfungen dürfen nur mit vom Rektorat freigegebenen Webkonferenzdiensten/ Online-Tools durchgeführt werden. Eine Liste der nutzbaren Tools wird auf den Seiten von eCampus/ HRZ <https://www.ecampus-services.uni-bonn.de/de/nachrichten/informationen-fuer-lehrende> veröffentlicht.

(3) Für Präsenzprüfungen sind die durch Gesetz, Rechtsverordnung und behördliche Verfügung vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Die Prüfungsausschüsse geben bekannt, welche Prüfungen als Präsenzprüfungen angeboten werden. Für diese Präsenzprüfungen erstellen die Fakultäten und das Bonner Zentrum für Lehrerbildung (BZL) Sicherheits- und Hygienekonzepte, die durch das Rektorat geprüft und genehmigt werden müssen.

(4) In Prüfungsordnungen enthaltene Regelungen zu Pflichtanmeldungen im Sinne des § 64 Abs. 3 HG finden sowohl bei Erstversuchen als auch bei Wiederholungsversuchen bei allen Hochschulprüfungen während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung keine Anwendung. Der Fakultätsrat kann durch Beschluss festlegen, dass eine in einer Prüfungsordnung festgelegte Pflichtanmeldung auch während der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung Anwendung findet. Der Beschluss wird amtlich bekanntgemacht.

(5) Abweichend von den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen gibt der Prüfungsausschuss die Prüfungstermine sowie die jeweilige Prüfungsform der Modulprüfung spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt. Bei Präsentationen, Referaten oder Seminarvorträgen erfolgt die elektronische Bekanntgabe des Termins spätestens zwei Wochen vorher durch die\*den Prüfer\*in. Mit dieser Bekanntmachung werden die Studierenden bei Online-Prüfungen auch über den zu verwendenden Webkonferenzdienst in Kenntnis gesetzt, um sich mit den technischen Details vertraut zu machen, die notwendig sind, um an der jeweiligen Prüfung teilnehmen zu können.

(6) Technische Störungen bei Online-Prüfungen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, gehen nicht zu seinen Lasten. Bei kleineren technischen Störungen wird die Prüfung unterbrochen und wenn möglich später fortgesetzt. Bei erheblichen Störungen wird die Prüfung abgebrochen und im Rahmen des nächsten Prüfungstermins wiederholt. Technische Störungen sind unverzüglich zu melden und zu protokollieren, auch wenn die Bild- und Tonqualität nur eingeschränkt ist.

## **§ 8**

### **Online-Klausuren**

(zu § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Eine Online-Klausur ist eine Klausurarbeit im Sinne der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung, die dem Studierenden per E-Mail an den Uni-E-Mail-Account oder via eCampus gestellt wird, die am (privaten) Rechner geschrieben wird und deren Abgabe elektronisch per E-Mail, via Upload auf eCampus oder eine alternative datensichere Möglichkeit über eines der vom Rektorat genehmigten Online-Tools erfolgt. Die Beantwortung von elektronisch gestellten Klausuraufgaben kann auch handschriftlich erfolgen. In diesen Fällen erfolgt die Abgabe der handgeschriebenen Klausurarbeit (oder Teilen davon) innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Frist als abfotografiertes oder gescanntes Dokument.

(2) Die Art der Bereitstellung, der Abgabe sowie die Abgabefrist gibt der Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin elektronisch bekannt; dies kann der Prüfungsausschuss auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen. In Analogie zur Präsenzaufsicht bei einer herkömmlichen Klausur können die Prüflinge (z. B. durch Handy-Kamera) mittels Einwahl über den/das mit der Terminankündigung genannten Webkonferenzdienst/ Online-Tool beaufsichtigt werden. Eine Speicherung der Videodaten durch die Prüfungsaufsicht oder durch den Prüfling ist nicht zulässig.

## **§ 9**

### **Mündliche Prüfungsformen in elektronischer Kommunikation**

(zu § 6 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen mündlichen Prüfungsformen (Mündliche Prüfung, Präsentationen, Referate, Seminarvorträge, vergleichbare mündliche Prüfungsformen) können als mündliche Prüfung in elektronischer Kommunikation (mündliche Online-Prüfung) abgenommen werden.

(2) In der Regel werden mündliche Online-Prüfungen als Webkonferenz über das Internet ohne Präsenz der Prüfungsbeteiligten in den Räumen der Universität durchgeführt. Die\*Der Prüfer\*in kann vor und während der Prüfung einen Nachweis verlangen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel und weitere Personen im Raum befinden.

(3) Soweit die infektionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Präsenzprüfungen gemäß der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sind, können Online-Prüfungen ausnahmsweise auch als Webkonferenz in Räumen der Universität durchgeführt werden. In diesem Fall sitzen Prüfer\*innen sowie der Prüfling jeweils in separaten Räumen. Voraussetzung für diese Lösung ist das Vorhandensein geeigneter Räume, der notwendigen technischen Infrastruktur sowie die strikte Einhaltung der von den Fakultäten bzw. des BZL zu erarbeitenden Hygiene- und Sicherheitskonzepte, die vom Rektorat genehmigt sein müssen.

(4) Die Noten von mündlichen Online-Prüfungen werden nicht über den verwendeten Webkonferenzdienst mitgeteilt. Die Bekanntgabe der Note im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt über das Prüfungsverwaltungssystem (BASIS).

## § 10

### **Verfahren zur Änderung von Prüfungsformen und Formen von Studienleistungen** (zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsform durch eine andere in der Prüfungsordnung, in diesem Beschluss geregelte oder auf Basis dieses Beschlusses durch den Fakultätsrat bzw. den Vorstand des BZL geregelte Prüfungsform ersetzen; die Entscheidung über die Festlegung der Prüfungsform kann der Prüfungsausschuss auf die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses übertragen. Sollte eine Prüfungsform erforderlich sein, die weder in der betreffenden Prüfungsordnung, noch in diesem Rektoratsbeschluss geregelt ist, so kann diese durch Beschluss des Fakultätsrats bzw. des Vorstands des BZL eingeführt werden. Der Beschluss wird amtlich bekanntgemacht.

(2) Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Änderung von Dauer und/oder Umfang von Prüfungsleistungen beschließen. Für Studierende, die im Wintersemester 2020/21 und/oder im Sommersemester 2021 eine Hausarbeit, eine Projektarbeit, eine Seminararbeit oder eine vergleichbare Ausarbeitung anfertigen, für die eine mehrwöchige Bearbeitungsfrist und ein bestimmter Abgabetermin festgelegt sind, verlängert sich die festgelegte Bearbeitungsfrist um 14 Tage. Die Abgabefrist endet am 14. Tag zu der Uhrzeit, die für den ursprünglichen Abgabetermin bestimmt war. Wurde für die Abgabe keine Uhrzeit festgelegt, ist eine Abgabe bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem ursprünglich festgesetzten Abgabetermin möglich. Soweit aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie eine darüber hinaus gehende Verlängerung erforderlich ist, findet Satz 1 Anwendung. Bei der Festsetzung des Abgabetermins für Prüfungsleistungen im Sinne des Satz 2, die erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 begonnen werden, berücksichtigt der Prüfungsausschuss die vierzehntägige Verlängerung.

(2a) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Projektarbeiten, Seminararbeiten oder vergleichbare häusliche Prüfungsleistungen auf begründeten Antrag einer\*eines Studierenden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der\*dem Prüfer\*in einmalig um bis zur Hälfte der ursprünglichen Bearbeitungszeit verlängert wird; § 13 bleibt unberührt.

(3) In Präsenz-Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung. Wird eine Lehrveranstaltung, für die nach Maßgabe der Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht besteht, als Online-Veranstaltung durchgeführt, besteht für diese ebenfalls Anwesenheitspflicht. Ist für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, kann der Prüfungsausschuss nach Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden anstelle der Anwesenheitspflicht Studienleistungen als Teilnahmevoraussetzung für die Prüfung festlegen. Sofern Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht nur in Präsenz abgehalten werden, sollen Studierende, die durch ein ärztliches Attest nachweisen, dass sie aufgrund von Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko eines schweren Covid-19-Verlaufs haben können, Kompensationsmöglichkeiten angeboten werden. Der Prüfungsausschuss kann in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden festlegen, dass eine gemäß Prüfungsordnung vorgesehene Anwesenheitspflicht entfällt und stattdessen Studienleistungen als Teilnahmevoraussetzung für die Prüfung zu erbringen sind.

(4) Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen oder Voraussetzung für den Erwerb von ECTS-Leistungspunkten sind und die aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie nicht erfüllt werden können, können durch den Prüfungsausschuss durch andere Formen von Studienleistungen ersetzt werden, soweit mit diesen gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen erworben und nachgewiesen werden können.

(5) Allgemeine Festlegungen und Regelungen, die Prüfungsausschüsse aufgrund der ihnen in diesem Beschluss übertragenen Zuständigkeiten treffen und die keinen Einzelfall betreffen, sind elektronisch bekannt zu geben.

## **§ 11**

### **Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung und Nichtbenotung von Prüfungsleistungen** (zu § 7 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

- (1) Der Prüfungsausschuss kann von der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen festlegen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann regeln, dass Prüfungsleistungen unbenotet bleiben oder benotete Leistungen nicht in die Gesamtnote einfließen.

## Abschnitt 5 Abschlussarbeit

## **§ 12**

### **Abschlussarbeit**

(zu § 7 Abs. 1 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss kann die Abgabefristen für Abschlussarbeiten aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie über die in den Prüfungsordnungen geregelten Bearbeitungsfristen hinaus angemessen verlängern. Für Studierende, die ihre Abschlussarbeit im Wintersemester 2020/21 und/oder im Sommersemester 2021 anfertigen, verlängert sich die festgelegte Abgabefrist für die Abschlussarbeit um 14 Tage. Die Abgabefrist endet am 14. Tag zu der Uhrzeit, die für den ursprünglichen Abgabetermin bestimmt war. Wurde für die Abgabe keine Uhrzeit festgelegt, ist eine Abgabe bis zum Ablauf des 14. Tages nach dem ursprünglich festgesetzten Abgabetermin möglich. Soweit aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie eine darüber hinaus gehende Verlängerung erforderlich ist, findet Satz 1 Anwendung. Bei der Festsetzung des Abgabetermins für Abschlussarbeiten, die erst nach Inkrafttreten dieses Beschlusses im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 begonnen werden, berücksichtigt der Prüfungsausschuss die vierzehntägige Verlängerung.

(2) Für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit reicht die Einreichung einer schreibgeschützten elektronischen Fassung aus. Mit der digitalen Übermittlung der Abschlussarbeit, übersendet der Prüfling die handschriftlich unterzeichnete eidesstattliche Versicherung zunächst als eingescanntes Dokument. Die in der Prüfungsordnung vorgesehene Anzahl an gedruckten Exemplaren sowie das Original der eidesstattlichen Versicherung sind innerhalb von vier Wochen nachzureichen, sofern dies nicht durch Coronavirus-bedingte Einschränkungen unmöglich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Nachreichung der gedruckten Exemplare der Abschlussarbeit gemäß Satz 3 nicht erforderlich ist.

Abschnitt 6  
Schutzvorschriften, Wiederholungen, Rücktritt

**§ 13**

**Nachteilsausgleich und Härtefallregelung**

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus-SARS-Cov-2-Epidemie, insbesondere wegen eines durch Vorerkrankungen bedingten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen erhöhten Risikos eines schweren Covid-19-Verlaufs, nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Form teilzunehmen, und dass ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ein Prüfungsversuch in einer adäquaten Form gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird oder sich das Studium um ein Semester verzögert.

**§ 14**

**Wiederholungen und Rücktritt von Prüfungsleistungen**

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 6 und Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) In Abweichung zu § 7 Abs. 4 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung erhalten Studierende zu jeder Prüfung, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 abgelegt und nicht bestanden wird, einen zusätzlichen Wiederholungsversuch. Diese Regelung greift für jede Prüfung insgesamt nur einmal. Satz 1 findet keine Anwendung auf Prüfungen, die als Täuschungsversuch gewertet werden. Für Prüfungsleistungen, die im Praxissemester in den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen abgelegt werden und nicht bestanden werden, besteht in Abweichung zu Satz 1 und § 7 Abs. 4 Satz 1 und 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die Möglichkeit der Überarbeitung beider Teilprüfungen innerhalb einer vierwöchigen Frist.

(2) Ein Rücktritt vom Prüfungsversuch ohne Angabe von Gründen sowie der Abbruch der Prüfung sind bis zur Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung bzw. bis zum Ende einer mündlichen Prüfungsleistung möglich.

(3) Sofern der Prüfungsausschuss gemäß § 11 Abs. 2 regelt, dass Prüfungen abweichend von der jeweils geltenden Prüfungsordnung unbenotet bleiben, kann er zudem regeln, dass Studierende eine bestandene unbenotete Prüfung auf Antrag einmalig zum Zwecke der Erzielung einer Note wiederholen können, sobald die entsprechende Prüfung wieder in benoteter Form angeboten wird. Wird diese Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Erzielung einer Note bestanden, geht die erreichte Note gemäß der Regelung der jeweils geltenden Prüfungsordnung in die Gesamtnote ein. Etwaige Regelungen der Prüfungsordnung zur Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung bleiben unberührt, finden allerdings nur Anwendung, wenn die Wiederholungsprüfung zum Zwecke der Erzielung einer Note bestanden wurde.

Abschnitt 7  
Akteneinsicht

**§ 15**

**Akteneinsicht**

(zu § 7 Abs. 2 Nr. 9 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

Die Einsichtnahme kann auch durch elektronische Übermittlung eingescannter Prüfungsarbeiten, Protokolle und Gutachten gewährt werden. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben, die elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden, dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung ist untersagt.

Abschnitt 8  
Inkrafttreten

**§ 16**

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und tritt spätestens mit Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung außer Kraft. Abweichend von Satz 1 beschließt das Rektorat auf Grundlage von § 13 Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in Ansehung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung, dass Regelungen nach § 2 und §§ 6 bis 15 bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode des Sommersemesters 2021, die sich bis in den Zeitraum des Wintersemesters 2021/22 erstrecken kann, in Kraft sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 5. Oktober 2021 nach Herstellung des Benehmens mit den betroffenen Fakultäten.

Bonn, 8. Oktober 2021

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch